

Hermann Lei  
Mühletobelstrasse 59A  
8500 Frauenfeld

Urs Martin  
Hafenstrasse 60  
8590 Romanshorn

EINGANG GR	
05. Nov. 2014	
GRG Nr.	12 EA 114 311

## Einfache Anfrage „HarmoS-Vorbehalte an die EDK?“

Am 30. November 2008 lehnte das Thurgauer Volk den Beitritt zum HarmoS-Konkordat ab. Der Thurgau ist damit neben den Kantonen LU, GR, NW, UR, ZG und AR einer derjenigen Kantone, welche den Beitritt zu diesem Konkordat abgelehnt haben. Die Kantone SZ, AG, OW und AI haben den Beitritt gar nicht mehr an die Hand genommen, weil der interne Widerstand zu gross war. Damit ist eine flächendeckende HarmoS-Einführung in der Schweiz Geschichte. Doch die EDK lässt sich von klaren Volksentscheiden in ihrer Zentralisierungsbemühung nicht aufhalten. Sie möchte weite Teile des HarmoS-Inhalts einführen, auch in Kantonen, welche HarmoS ablehnten. Aus diesem Grund wurden alle Kantone, auch diejenigen, welche HarmoS ablehnen, bis Ende Jahr aufgefordert, Vorbehalte gegen das HarmoS-Konkordat anzubringen. Der Kanton Zug, welcher HarmoS wie Thurgau ablehnte, stellte zu Recht klar, dass HarmoS für nicht HarmoS-Kantone nicht bindend ist und verzichtete aus staatspolitischen Gründen auf eine Stellungnahme. Ein Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass „das Gutachten im Ergebnis bedeutet, dass der Kanton Zug für die Umsetzung des Bildungsartikels HarmoS-Vorgaben nachvollziehen kann, aber nicht muss. Damit wahrt der Kanton Zug seine Handlungsfreiheit in einer durch Dynamik geprägten Schweizer Bildungslandschaft.“

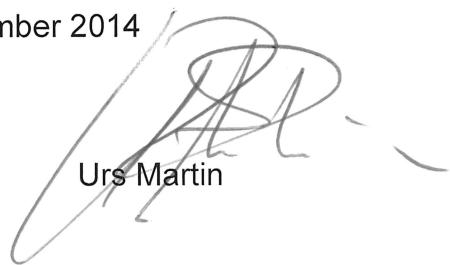
1. Hat der Kanton Thurgau der Aufforderung der EDK Folge geleistet und zum HarmoS-Konkordat Stellung bezogen oder beabsichtigt er dies bis Ende Jahr noch zu tun?
2. Falls ja, wie lautet die Stellungnahme?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Haltung des Kantons Zug, gestützt auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Paul Richli? Teilt er die Meinung?

Wir danken dem Regierungsrat für die transparente Beantwortung der Fragen.

Weinfelden, 5. November 2014



Hermann Lei



Urs Martin



# **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 16. Dezember 2014

926

GRG NR.	12	EA 114	311
---------	----	--------	-----

## **Einfache Anfrage von Hermann Lei und Urs Martin vom 5. November 2014 „HarmoS-Vorbehalte an die EDK?“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **Frage 1**

In Umsetzung des Beschlusses der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat das Generalsekretariat EDK alle Kantone (HarmoS- und Nicht-HarmoS-Kantone) mit Schreiben vom 17. September 2014 dazu eingeladen, bis Ende Dezember 2014 einen Fragebogen zum Stand der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte von Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) zu beantworten. Diese vom Schweizer Stimmvolk mit einem Ja-Stimmenanteil von 85.6 % im Jahr 2006 angenommene Verfassungsbestimmung macht den Kantonen Vorgaben zur Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen. Die EDK hat sich zum Ziel gesetzt, dem Bund bis Mitte 2015 einen entsprechenden Bilanz-Bericht zu unterbreiten. Als Nicht-HarmoS-Kanton beteiligt sich der Kanton Thurgau an dieser Erhebung, bei der es im Kern nicht um eine Stellungnahme zum HarmoS-Konkordat, sondern um eine aus föderaler Sicht wichtige Bilanz zum Umsetzungsstand von Art. 64 Abs. 4 BV geht. Auf diesem Weg soll insbesondere auch verhindert werden, dass der Bund entsprechende Bestimmungen erlässt.

#### **Frage 2**

Die Stellungnahme zu Handen der EDK liegt bei.

### **Frage 3**

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist (Art. 3 BV). Es kann daher nicht Aufgabe des Thurgauer Regierungsrates sein, die Haltung des Kantons Zug zu beurteilen und zu werten. Unter der Frage 1 ist dargelegt, aus welchen Gründen der Regierungsrat zu den Fragen im Rahmen der Befragung zu Art. 62 Abs. 4 BV Stellung nimmt.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*

Beilage:

Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden der EDK vom 16. Dezember 2014



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Generalsekretariat EDK  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach 660  
3000 Bern 7

Frauenfeld, 16. Dezember 2014

**Bilanz über die Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte von Art. 62 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Bilanz über die Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte von Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101).

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

**A.**

Schuleintrittsalter, Schulpflicht und Dauer der Bildungsstufen entsprechen den genannten Eckwerten. Es gibt keine kantonalen Regelungen, die von den Eckwerten abweichen.

**B.**

Die Umsetzung der nationalen Bildungsziele erfolgt über den Lehrplan 21. Die Voraarbeiten zu dessen Einführung im Kanton Thurgau sind im Gange. Ausserdem beteiligt sich der Kanton Thurgau an der geplanten schweizweiten Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen (ÜGK).

**C.**

Im Kanton Thurgau existieren die rechtlichen Grundlagen für die genannten Eckwerte. Kantonale Regelungen, die davon abweichen, bestehen derzeit nicht. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat jedoch die Motion „Französisch erst auf der Sekundarstufe“ am 13. August 2014 mit 71:49 Stimmen erheblich erklärt. Sie verlangt die Überarbeitung des aktuellen Fremdsprachenkonzepts. Der obligatorische Franzö-

2/2

sischunterricht sei aus dem Lehrplan für die Primarschule zu streichen. Zusätzlich könne ab der 5. Primarklasse Französisch als Freifach angeboten werden. Nötige Anpassungen seien möglichst bald, spätestens mit der Einführung des Lehrplans 21 vorzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau wird nun im Hinblick auf die Einführung des neuen Lehrplans voraussichtlich per 1. August 2017 die entsprechenden Anpassungen im Thurgauer Sprachenkonzept, im Lehrplan und in den Stundentafeln vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*